

# Besondere Bedingungen zur gewerblichen Haftpflichtversicherung Rahmenkonzept Ensure

- Stand 01.11.2022 -

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>2</b>	<b>VII. Zusatzklauseln für besondere Risiken .....</b>	<b>7</b>
<b>II. Mitversicherte Risiken .....</b>	<b>2</b>	1. Flüssiggas .....	7
1. Betriebsgrundstücke .....	2	2. Gemeinschaft von Wohnungseigentümern .....	7
2. Bauherr.....	2	3. Heilwesen/ medizinisches Hilfsgewerbe .....	7
3. Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen .....	2	<b>VIII. Deckungseinschränkungen .....</b>	<b>7</b>
4. Reklameeinrichtungen .....	2	1. Bergschäden .....	7
5. Betriebsveranstaltungen .....	2	2. Fahrzeuge .....	7
6. Kräne und Winden .....	2	3. Luftfahrt-Produkte.....	7
<b>III. Mitversicherte Personen .....</b>	<b>3</b>	4. Kommissionsware.....	8
<b>IV. Leistungsumfang.....</b>	<b>3</b>	5. Arzneimittel .....	8
1. Neue Risiken .....	3	6. Gentechnik .....	8
2. Serienschaden .....	3	7. Lagerung/ Ablagerung von Abfällen .....	8
3. Konzernklausel.....	3	8. Planungstätigkeiten.....	8
4. Kumulenklausel.....	3	9. Gemeingefahren .....	8
5. Kostenklausel.....	3	10. Vertragserfüllung, Garantiezusagen .....	8
<b>V. Deckungserweiterungen .....</b>	<b>3</b>	11. Rechtsmängel .....	8
1. Auslandsschäden .....	3	12. Wesentliches Abweichen .....	8
2. Produkthaftpflicht / Zusicherungshaftung.....	4	13. Besondere Vermögensschäden .....	8
3. Vertraglich übernommene Haftung .....	4	14. Arbeitsunfälle .....	9
4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden .....	4	15. Punitive oder exemplary damages .....	9
5. Schweißschäden .....	4	16. Experimentierschäden .....	9
6. Mietsachschäden .....	4	17. Luftfahrt-Landeplätze .....	9
7. Be- und Entladeschäden .....	4	18. Elektromagnetische Felder.....	9
8. Bearbeitungsschäden .....	5	19. Asbest .....	9
9. Leitungsschäden.....	5	20. Abbruch-, Einreiss-, Baumfällarbeiten und Sprengungen .....	9
10. Ansprüche Versicherter untereinander .....	5	21. Brand- und Explosionsschäden.....	9
11. Arbeitsgemeinschaften .....	5	22. CKW/PCB .....	9
12. Strahlenschäden .....	5	23. Stollen-, Tunnel-, U-Bahn-Bau .....	9
13. Abhandenkommen fremder Schlüssel / Codekarten .....	5	<b>IX. Beitragsberechnung.....</b>	<b>9</b>
14. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe.....	6		
15. Vermögensschäden - Datenschutz .....	6		
16. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung .....	6		
<b>VI. Zusätzliche Deckungserweiterungen</b>			
1. Mitversicherte Personen .....	6		
2. Hundehaltung.....	6		
3. Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Ansprüche).....	6		

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO) - im Folgenden AHB GVO genannt - gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde.

## **I. Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Versichert ist im Rahmen der GVO Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Unternehmenscharakter sowie der genannten beruflichen Tätigkeit ergeben.

Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen im Inland. Versicherungsschutz für andere Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht nur im Falle einer besonderen Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen. Für neue Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht Versicherungsschutz erst, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4. finden keine Anwendung.

Für den Fall einer solchen Vereinbarung gilt: Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbstständigen Unternehmern Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern ohne deren persönliche Haftpflicht.

## **II. Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

### **1. Betriebsgrundstücke**

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung). Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer. Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.
- der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

### **2. Bauherr**

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 250.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziff. 4. AHB GVO.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese

Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

### **3. Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen**

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

### **4. Reklameeinrichtungen**

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl., auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

### **5. Betriebsveranstaltungen**

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

### **6. Kräne und Winden**

aus Besitz und Verwendung sowie gelegentlichen Verleihen und Vermieten von Kränen und Winden, Turmdreh-, Kletterkränen und sonstigen nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

### III. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dgl. (siehe auch Abschnitt VII Deckungseinschränkungen, Arbeitsunfälle).

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch bei der Ausübung eines Sports oder Wettkampfes sowie der sonstigen Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft, soweit diese nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird.

Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige auch außerhalb des Betriebes.

### IV. Leistungsumfang

#### 1. Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4. AHB GVO finden mit Ausnahme der Ziff. 4.3 keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 2. Serienschaden

Mehrere Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB GVO bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien. Ziff. 8.1 Satz 2 AHB GVO gilt insoweit nicht.

#### 3. Konzernklausel

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge oder im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der GVO gemeinsam versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Vertragsdeckungssummen begrenzt. Gegenseitige Ansprüche der in diesem Sinne versicherten Unternehmen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 4. Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch einer anderen Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

#### 5. Kostenklausel

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### V. Deckungserweiterungen

#### 1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- ins Ausland gelangte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen,
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachter Ansprüche, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten; auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## **2. Produkthaftung / Zusicherungshaftung**

Werden vom Versicherungsnehmer beim Verkauf von Produkten Zusicherungen weitergegeben, gilt: Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.3, 7.6 und 7.7 AHB GVO gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn diese die Folge des Fehlers zugesicherter Eigenschaften der Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers sind.

## **3. Vertraglich übernommene Haftung**

Eingeschlossen ist abweichend Ziff. 7.6 AHB GVO die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftungpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

## **4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden**

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.) sowie durch Abwässer, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

## **5. Schweißschäden**

Eingeschlossen sind Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten, soweit es sich nicht um Bearbeitungsschäden im Sinne von Ziff. 7.7 (2) AHB GVO bzw. Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 AHB GVO handelt.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR.

## **6. Mietsachschäden**

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme abweichend von Ziffer 7.6 und 7.10 (a) und (b) AHB GVO Mietsachschäden in folgendem Umfang:

### **6.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten Räumlichkeiten in Gebäuden. Hiervon ausgenommen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

### **6.2 Sonstige Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung, nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen und dgl., die durch Brand, Explosion, ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche, sowie Leitungs- und Abwasser, entstehen.

### **6.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen**

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die zu betrieblichen Zwecken gemietet, gepachtet oder geleast sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Diese Regelung gilt nicht, soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung, z. B. Glas-, Maschinen-, Elektronik oder KFZ-Versicherung, besteht (Subsidiärdeckung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 500 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

## **7. Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens derselben. Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB GVO berufen. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

## **8. Bearbeitungsschäden**

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers außerhalb des Betriebsgrundstückes an oder mit diesen Sachen entstanden sind, einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.ä.. Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit nicht auf Bearbeitungsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung, einschließlich Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat. Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) 3 AHB GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB GVO berufen. Für Schäden an Transportmitteln jeder Art sowie Containern gilt ausschließlich Ziff. 7. Be- und Entladeschäden. Für Schäden an unter- und/ oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziff. 9. Leitungsschäden. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

## **9. Leitungsschäden**

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen, z.B. Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen. Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB GVO berufen. Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7. (2) AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich bei Schäden an unterirdischen Leitungen auf 25 %, mindestens 200 EUR, höchstens 7.500 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Leitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

## **10. Ansprüche Versicherter untereinander**

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
- Sachschäden ab 50 EUR.

## **11. Arbeitsgemeinschaften**

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Arge), soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden an den von den Arge-Partnern in die Arge eingebrachten Sachen oder an von der Arge beschafften Sachen handelt, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden, und / oder soweit es sich nicht um Ansprüche der Arge-Partner untereinander handelt sowie Ansprüche der Arge gegen die Partner und umgekehrt. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

## **12. Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist, teilweise abweichend von Ziff. 7.12 AHB GVO, die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichen Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden,
- solcher Betriebe, die Geräte zur Erzeugung und Aussendung von Laser- und Maserstrahlen herstellen und/oder liefern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

## **13. Abhandenkommen fremder Schlüssel / Codekarten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln / Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind. Eingeschlossen ist, in Ergänzung zu Ziff. 2. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten auch General- /Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, die dem rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/ Codekartenverlustes, z.B. wegen Einbruchs. Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 EUR je Versicherungsjahr.

#### **14. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe**

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen im Sinne von Ziff. 2. AHB GVO der Betriebsangehörigen und Besucher, einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass sie

- gegen Benutzung Unbefugter ordnungsgemäß gesichert sind (Tür und Lenkradschloss)

oder

- auf Plätzen abgestellt sind, die während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht werden oder durch anderweitige ausreichende Sicherung gegen Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 25.000 EUR je Versicherungsfall und 50.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Nicht versichert sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Kredit-/ EC-Karten, Schecks), Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten.

#### **15. Vermögensschäden - Datenschutz**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

#### **16. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung**

Beantragt der Antragssteller Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages, über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

16.1 Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.

16.2 Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.

16.3 Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.

16.4 Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 18 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbetrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

### **VI. Zusätzliche Deckungserweiterungen**

#### **1. Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstatunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### **2. Hundehaltung**

Mitversichert gilt - falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Hunden für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.

#### **3. Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Ansprüche)**

3.1 Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.17 AHB GVO Schäden infolge Benachteiligung.

3.1.1 Versichert sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die infolge der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung aus den in Ziffer 8.2 genannten Gründen eingetreten sind. Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung sind insbesondere im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu finden.

3.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie immaterielle Schäden. Anspruchsgrundlagen für immaterielle Schäden sind z. B. § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.

3.1.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7 AHB GVO sowie die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden insoweit keine Anwendung.

3.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,

- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

3.3 Abweichend von Ziffer 6.3 AHB GVO gilt: Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere Ansprüche, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages von einem oder mehreren Anspruchstellern geltend gemacht werden, als ein Versicherungsfall,

- wenn der Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen im versicherten Zeitraum eine Benachteiligung begangen haben oder
- wenn Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen im versicherten Zeitraum mehrere Benachteiligungen begangen haben, die demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Wann die anderen Haftpflichtansprüche tatsächlich geltend gemacht werden, ist unerheblich.

3.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 50.000 EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **VII. Zusatzklauseln für besondere Risiken**

### **1. Flüssiggas**

Bei der Lagerung und dem Vertrieb von Flüssiggas erstreckt sich abweichend von Ziff. 3.1 (2), (3), Ziff. 3.2 und Ziff. 4. AHB GVO der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden.

### **2. Gemeinschaft von Wohnungseigentümern**

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Gesetzessinne gilt: Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.5 und Ziff. 27.1 AHB GVO

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers an den Verwalter;
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

### **3. Heilwesen/medizinisches Hilfsgewerbe**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind, zum jeweiligen Berufsbild gehören und auf Grund von Aus- und Fortbildung verwendet und angewendet werden dürfen. Dies gilt für Röntgen- und sonstige Strahlenapparate, radioaktive Stoffe und Laseranlagen nur, soweit dies im Versicherungsschein und in den Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist. Für Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angestellten des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsnehmer bzw. von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, besteht kein Versicherungsschutz.

## **VIII. Deckungseinschränkungen**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4. AHB GVO). Darüber hinaus gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

### **1. Bergschäden**

Ansprüche wegen

- Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt,
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen.

### **2. Fahrzeuge**

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Abschnitt V, Ziff. 14, Kraftfahrzeuge). Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Für das Auslandsrisiko gilt zusätzlich folgendes: Bei Aufträgen an in diesem Vertrag nicht mitversicherte Dritte beschränkt sich der Ausschluss für Kfz und Kfz-Anhänger auf Schäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kfz oder Kfz-Anhangers in Anspruch genommen werden.

### **3. Luftfahrt-Produkte**

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

**4. Kommissionsware**

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

**5. Arzneimittel**

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.78 – im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.90 – an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat. Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der “Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer” wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

**6. Gentechnik**

Ansprüche wegen Schäden infolge Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

**7. Lagerung /Ablagerung von Abfällen**

Ansprüche wegen Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen mit Ausnahme der Zwischenlagerung von Abfällen sowie wegen Schäden an Abfallentsorgungsanlagen. Die Ausschlussbestimmung des Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB GVO bleibt unberührt.

**8. Planungstätigkeiten**

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt.

**9. Gemeingefahren**

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**10. Vertragserfüllung, Garantiezusagen**

Ansprüche

- auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-/Ersatzlieferung,
- aus Verzug wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt siehe Abschnitt Deckungserweiterungen Produkthaftpflicht,
- aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung,
- wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung, z.B. vergebliche Investition,
- aus selbstständigen Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt nicht als selbstständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt,
- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB GVO Ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.a., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

**11. Rechtsmängel**

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

**12. Wissentliches Abweichen**

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

**13. Besondere Vermögensschäden**

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von ihm oder Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten,
- durch ständige Immissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen,
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue und Unterschlagung,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, z.B. Patentrechtsverletzungen, Verstöße in Wettbewerb und Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung,
- aus Verstößen gegen Bestimmungen in Datenschutzgesetzen,
- aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,

- aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- aus Vergabe von Lizenzen.

#### **14. Arbeitsunfälle**

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers Im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte
- für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft.
- aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB GVO im Umfang von Absatz 1).

#### **15. Punitive oder exemplary damages**

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **16. Experimentierschäden**

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren, z.B. nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

#### **17. Luftfahrt-Landeplätze**

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Luftfahrt- Landeplätzen.

#### **18. Elektromagnetische Felder**

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

#### **19. Asbest**

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

#### **20. Abbruch-, Einreiss-, Baumfällarbeiten und Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch-, Einreiss- und Baumfällarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureissenden Bauwerkes bzw. des zu fallenden Baumes entspricht;
- bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

#### **21. Brand- und Explosionsschäden**

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **22. CKW/PCB**

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung oder der Lagerung von CKW- /PCB-haltigen Stoffen.

#### **23. Stollen-, Tunnel, U-Bahn-Bau**

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau, auch bei offener Bauweise.

### **IX. Beitragsberechnung**

#### **1. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahreslohn und -gehaltssumme gilt:**

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft auf volle hundert EUR aufgerundet. In diese Summe einzurechnen sind

- die Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen;
- die auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
- das auf Subunternehmer entfallende Jahresentgelt. Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15 AHB GVO. Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt: Höhe des tatsächlichen Gesamt-Jahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres;
- Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Höhe der Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahreslohn- und -gehaltssumme,
- Höhe der auf Leiharbeitnehmer entfallenden Jahresentgelte,
- Höhe der auf Subunternehmer entfallenden Jahresentgelte,

- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Prämienneufestsetzung erfordern,
- Änderung der Anzahl der mitversicherten Kfz und Anhänger auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen.

**2. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahresumsatzsumme gilt:**

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme auf einen vollen EUR-Betrag, der durch 512 teilbar ist, aufgerundet. Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB GVO. Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.

**3. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der tätigen Personen gilt:**

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeit und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB GVO. Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein/ in den Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer abweichend von Ziff. 13.1 AHB GVO innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätig gewesenen Personen,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern,

**4. Erfolgt die Beitragsberechnung auf einer anderen oder zusätzlichen Grundlage, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese anderen oder zusätzlichen Beitragsberechnungsgrundlagen.**